

AUSZUG

aus dem **Beschluß Nr. 0173/88** des Rates der Stadt Potsdam zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern, Flächennaturdenkmälern und Schongebieten vom 14.12.1988

4. Sandgrube am Kieskutenberg

4.1 Lage und Begrenzung

Bezirk:	Potsdam	Stadtkreis Potsdam
Gemarkung:	Potsdam	
Flur:	14	
Flurstück:	15 mit	23,9268 ha H
davon als FND:	3 ha	
Rechtsträger:	Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb Königs Wusterhausen	

Das zu schützende Gebiet wird begrenzt:

- durch die ringsum liegenden Hänge des Ostteils der nördlichen Grubenhälfte der Sandgrube (siehe Anlage 3)

4.2 Schutzziel

Durch den Sand- und Kiesabbau in vergangenen Jahren wurde eine mehr oder weniger sterile Abbaulandschaft zurückgelassen. Mit der Beendigung des Abbaus setzte eine natürliche Ansiedlung von Pflanzen und Tieren ein. Durch die Arbeit der Naturschutzhelfer wurden einzelne Sukzessionsstadien erhalten bzw. gefördert. Es gilt diese zu erhalten und zu dokumentieren.

Aufgrund der besonderen klimatischen Verhältnisse hat sich eine mannigfaltige Vielfalt an Pflanzen und Tieren herausgebildet, darunter Kriechtiere und Lurche, die gemäß der Artenschutzbestimmung geschützt sind bzw. Pflanzen, wie verschiedene Schachtelhalmarten, die im Brandenburger Raum selten geworden sind. Alle geschützten und seltenen Pflanzen- und Tierarten sind in ihrer Reproduktion zu fördern.

4.3 Grundsätze für die Behandlung des Gebietes

Die forstwirtschaftliche Nutzung im und am Rand des FND ist mit dem Naturschutzorgan abzustimmen.

Die Jagd im Gebiet ist möglich. Das Anlegen von Kirrplätzen ist nicht gestattet.

Ein Betreten des geschützten Gebietes ist auch für sportliche und touristische Veranstaltungen nicht erlaubt.

Der Angelsport und das Einsetzen von Fischen ist verboten.